Stadt Halle (Saale) 24. März 2022
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

Beschlusskontrolle
Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten am 11.01.2022
Anfrage von Frau Dr. Kreutzfeldt zu einer Baumaßnahme in der Halleschen Straße
Top: 8.4

Antwort der Verwaltung:

1. Wie werden unter den oben beschriebenen Umständen die Interessen der Anwohner*innen und des Autohauses miteinander abgewogen?

Der Stadtverwaltung wurde eine Erweiterungsabsicht des Gewerbebetriebes durch den Betreiber des benannten Gewerbes bisher lediglich mitgeteilt. Dafür erforderliche Bauanträge liegen der Stadtverwaltung bislang nicht vor. Bauvorhaben müssen sich gem. § 34 Baugesetzbuch in die Eigenart der maßgeblich näheren Umgebung nach Art und Maß einfügen. In einem Baugenehmigungsverfahren wird daher insbesondere auch das Rücksichtnahmegebot gegenüber in der näheren Umgebung befindlichen Nutzungen geprüft.

2. Stimmt es, dass es bei der bisherigen Erweiterung des Autohauses Baumfällungen vorgenommen wurden, die eigentlich nicht genehmigt wurden? Wenn ja, wie wurden die Verstöße geahndet?

Baumfällungen in der Halleschen Straße 12 sind der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Da nach Recherche keine Verstöße gegen die Baumschutzsatzung erkennbar sind, gibt es auch keine Ordnungswidrigkeitsverfahren.

3. Wie erklären Sie die aktuelle Nutzung der Flächen durch das Autohaus, obwohl der Flächennutzungsplan eigentlich eine andere Nutzung vorsieht?

Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber den Bürger*innen keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Baurechte lassen sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes daher nicht herleiten. Der Flächennutzungsplan legt vielmehr die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der Gemeinde fest. Die Gemeinde kann aus dem Flächennutzungsplan Bebauungspläne entwickeln. Das hier Fragegegenständliche Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich daher nicht nach dem Flächennutzungsplan, sondern ausschließlich nach § 34 Baugesetzbuch (vgl. Antwort zu Frage 1).

René Rebenstorf
Beigeordneter